



Einwohnergemeinde Brenzikofen
3671 Brenzikofen

Organisationsreglement (OgR)

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 Die Gemeindeorgane.....	3
A.2 Die Stimmberechtigten.....	3
A.3 Der Gemeinderat	4
A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan	5
A.5 Die Kommissionen.....	5
A.6 Das Gemeindepersonal	6
A.7 Das Sekretariat.....	6
B. POLITISCHE RECHTE	6
B.1 Stimmrecht	6
B.2 Initiative	6
B.3 Petition.....	7
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	7
C.1 Allgemeines	7
C.2 Abstimmungen.....	9
C.3 Wahlen	10
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	12
D.1 Öffentlichkeit.....	12
D.2 Information.....	12
D.3 Datenschutz.....	13
D.4 Protokolle.....	13
E. AUFGABEN	14
E.1 Aufgabenwahrnehmung.....	14
E.2 Aufgabenerfüllung.....	14
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	15
F.1 Verantwortlichkeit	15
F.2 Rechtspflege.....	16
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
ANHANG I: KOMMISSIONEN	18
Baukommission	18
Kindergarten- und Primarschulkommission Brenzikofen / Herbligen	18
Wasser- und Abwasserkommission	19
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	20

A. ORGANISATION

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

a) Wahlen

Art. 3 Die Versammlung wählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderats,
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderats in einer Person) aus der Mitte des Gemeinderats,
- c) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Gemeinderats in einer Person) aus der Mitte des Gemeinderats,
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- c) die Jahresrechnung,
- d) soweit CHF 50'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte,
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen

in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

*Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben*

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat; ebenfalls Nachkredite, die die Summe von CHF 10'000.00 nicht übersteigen.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.00 abschliessend.

³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 8'000.00 im Jahr, die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident über einen solchen von CHF 1'000.00 im Jahr. Die freien Kredite müssen im Budget der Erfolgsrechnung aufgeführt werden.

⁵ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutschein-systems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbe-treuung gemäss kantonalem Recht.
Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

Delegation von Ent-scheidbefugnissen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindeperso-nal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheid-befugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

Verordnungen

Art. 13 Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemein-de-ratsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderats und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionsstelle durchgeführt.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsver-ordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbar-keitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Es wird auf Art. 62ff verwiesen.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 15 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behand-lung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kom-missionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenste-hen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 17 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 18** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 19 Die Sekretärin oder der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. POLITISCHE RECHTE

B.1 Stimmrecht

Art. 20 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

- tigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 22**¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 23**¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 24** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die gültige Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition **Art. 25**¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 26**¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen,
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigten daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 27** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

- Traktanden* **Art. 28** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Erheblicherklären von Anträgen* **Art. 29** ¹ Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
- ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Rügepflicht* **Art. 30** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
- Vorsitz* **Art. 31** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
- ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
- Eröffnung* **Art. 32** Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Versammlung,
 - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
 - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
 - veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
 - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Eintreten* **Art. 33** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Ausstandspflicht* **Art. 34** Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung.
- Beratung* **Art. 35** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

- Ordnungsantrag* **Art. 36** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

- Allgemeines* **Art. 37** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
 - erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren* **Art. 38** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 39) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem)* **Art. 39** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A?» – «Wer ist für Antrag B?». Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten etc.
- Schlussabstimmung* **Art. 40** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt ihr diese Vorlage annehmen?».
- Form* **Art. 41** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 42** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung **Art. 43** ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 38 ff).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit **Art. 44** Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 45** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 46** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Offenlegungspflicht **Art. 47** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer bzw. seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie bzw. ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer **Art. 48** ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung **Art. 49** Die Amtszeit wird nicht beschränkt.

Wahlverfahren

Art. 50

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben als Stellen zu besetzen sind
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 51 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 52 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 53¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 54¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 55¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 56** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 57** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 58**¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 59**¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 60**¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

*Informations- und Datenschutzgesetzgebung*² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 61** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Datenschutz

*Aufsichtsstelle
Datenschutz*

Art. 62¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinne von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

Listenauskünfte

Art. 63¹ Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.

² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf schriftliche Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die erteilten Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung.

Verordnung

Art. 64 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

D.4 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 65 Über die Beratungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 66¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

*c) Genehmigung des
Versammlungs-*

Art. 67¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Ver-

- protokolls* sammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

E. AUFGABEN

E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz* **Art. 68** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

- Selbstgewählte Aufgaben* **Art. 69** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- a) *Grundlage*

- b) *Menge, Qualität Kosten, Finanzierung* **Art. 70** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
- ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

- Überprüfung* **Art. 71** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

- Grundsatz* **Art. 72** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

- Überprüfung der Leistungserbringung* ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

- Träger der Aufgaben* **Art. 73** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
- a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
- ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

- Sozialwesen* **Art. 74** ¹ Der Bereich Sozialhilfe wird der Gemeinde Oberdiessbach übertragen. Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat vertraglich geregelt.
- ² Die Gemeinde Brenzikofen ist mit einem Mitglied in der regionalen Sozialkommission Oberdiessbach vertreten.
- Feuerwehrwesen* **Art. 75** ¹ Die Aufgaben gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzgebung werden der Gemeinde Heimberg übertragen. Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat vertraglich geregelt.
- ² Die Gemeinde Brenzikofen ist mit mindestens einem Mitglied in der Feuerwehrkommission Heimberg vertreten.
- ³ Die Feuerwehersatzabgabe der Einwohner von Brenzikofen wird durch die Gemeinde Brenzikofen erhoben.
- Sekundarschule* **Art. 76** ¹ Die Aufgaben zur Führung der Sekundarschule werden der Gemeinde Oberdiessbach übertragen. Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat vertraglich geregelt.
- ² Die Gemeinde Brenzikofen ist mit mindestens einem Mitglied in der erweiterten Schulkommission für die Sekundarstufe I Oberdiessbach vertreten.
- Realschule* **Art. 77** ¹ Die Aufgaben zur Führung der Realschule werden der Gemeinde Oberdiessbach übertragen. Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat vertraglich geregelt.
- ² Die Vertretung in der erweiterten Schulkommission für die Sekundarstufe I Oberdiessbach richtet sich nach Art. 76 Abs. 2.
- AHV-Zweigstelle* **Art. 78** Die Aufgaben zur Führung der AHV-Zweigstelle werden der Gemeinde Heimberg übertragen. Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat vertraglich geregelt.

F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE

F.1 Verantwortlichkeit

- Sorgfalts- und Schweigepflicht* **Art. 79** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
- ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
- ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
- Disziplinarische Verantwortlichkeit* **Art. 80** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderats und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) Verweis

b) Busse bis CHF 5'000.00

c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Bezahlung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 81 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 82 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anhang

Art. 83 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 84¹ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2021.

² Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2022 nach diesem Reglement gewählt.

Inkrafttreten

Art. 85¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Juli 2021 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 22. November 2012 inkl. Änderungen bis 1. Januar 2019 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 10. Juni 2021 nahm dieses Reglement an.

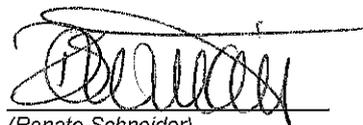
Brenzikofen, 11.6.2021

Im Namen der Einwohnergemeinde

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:


(Sabine Lüthi)


(Renate Schneider)

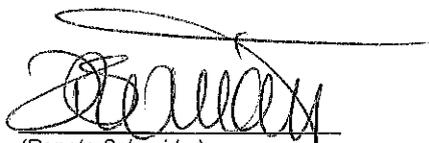
Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 11.5.2021 bis 10.6.2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 6.5.2021 bekannt.

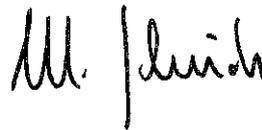
Brenzikofen, 11.6.2021

Die Gemeindeschreiberin:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung


(Renate Schneider)

am: 28. Juli 2021



Anhang I: Kommissionen

Baukommission

Mitgliederzahl:	4
Mitglied von Amtes wegen:	- Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Hochbau - Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Tiefbau
Beisitzende (mit beratender Stimme und Antragsrecht):	Gemeindeschreiber/in
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgabe/Kompetenzen:	- selbständige Bearbeitung der Baugesuche inkl. Erteilung Baubewilligung - Wahrnehmung der baupolizeilichen Arbeiten (Baukontrollen, Bauabnahmen, Aussprechen von Baueinstellungen etc.), Antragstellung an Gemeinderat für Verfügungen von Massnahmen - Realisierung von budgetierten Projekten sowie deren Offertvergabe - Ortsplanung - darf wo nötig Fachberatungen einholen; Weiterverrechnung dieser Kosten an Baugesuchsteller/Verursacher - Verrechnung ausserordentlicher Kosten an Verursacher - laufende Orientierung des Gemeinderats
Finanzielle Befugnisse:	- Verwendung von Budgetkrediten - für dringende Reparaturen bzw. dringenden Unterhalt an gemeindeeigenen Liegenschaften besteht eine Nachkreditkompetenz von CHF 5'000 pro Jahr und Objekt - gebundene Ausgaben können vergeben werden
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber
Besonderes:	- Die Kommission konstituiert sich selbst.

Kindergarten- und Primarschulkommission Brenzikofen / Herbligen

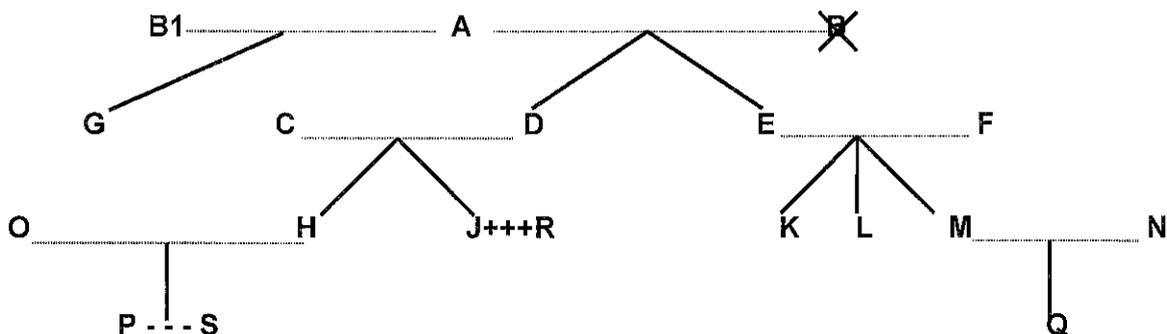
Mitgliederzahl:	6	für Gemeinde Brenzikofen: 3 für Gemeinde Herbligen: 3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Bildung	
Wahlorgan:	Brenzikofen: Gemeindeversammlung Herbligen: entsprechend kommunaler Regelung	

Übergeordnete Stellen:	gemeindeinterne Aufsicht: Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">- Schulleitungen der Schulgemeinschaft- Lehrkräfte der Schulgemeinschaft- Hauswartin/Hauswart der Schulräumlichkeiten der Schulgemeinschaft- Schulsekretariat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Aufsicht über die Primarschule der Schulgemeinschaft gemäss den Bestimmungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung (Art. 34f Volksschulgesetz)- Aufsicht über den Kindergarten
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	<ul style="list-style-type: none">- Aus den Gemeinden Brenzikofen und Herbligen paritätisch zusammengesetzte Kommission für die Schulgemeinschaft Brenzikofen / Herbligen, wobei Brenzikofen als Sitzgemeinde bestimmt ist. Es besteht ein entsprechender Vertrag.- Die Kommission konstituiert sich selbst.- Das Präsidium wird in der Regel im Turnus durch die beiden Gemeinden für 4 Jahre bestellt.

Wasser- und Abwasserkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Tiefbau Brunnenmeisterin/Brunnenmeister Zählerableserin/Zählerableser
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Aufsicht über die Wasser- und Abwasserversorgung gemäss der entsprechenden Gesetzgebung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	Die Kommission konstituiert sich selbst.

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit Mitgliedern des Gemeinderates, Mitgliedern von Kommissionen oder Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.